



**Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Wald-Michelbach
Ordnungsamt**

Der Gemeindevorstand 69483 Wald-Michelbach

PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND
Herr Johannes Britz
Keltenstraße 9
68642 Bürstadt

**69483 Wald-Michelbach
In der Gass 17**

Telefon **947 - 0**
Telefax **947 - 170**

29. Mai 2013

Staatliche Auftragsverwaltung
Ordnungsamt
Herr Alter, Zimmer 07
Durchwahl 947 122
II/1 - SoMa Wahlwerbung

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakaten zur Bundes- und Landtagswahl 2013
Ihr Antrag vom 28.05.2013

Sehr geehrter Herr Britz,

hiermit wird Ihnen die Sondernutzungserlaubnis erteilt, aus Anlass der Bundes- und Landtagswahl 2013 ab **19.08.2013** Plakatwerbung an den nachfolgenden Standorten aufzustellen:

- **Wald-Michelbach, Ludwigstraße, Höhe Evang. Kirche;**
- **Wald-Michelbach, Ludwigstraße, Höhe Polizeistation;**
- **Wald-Michelbach, Ludwigstraße, Abzweig Birkenweg**

Die Plakatwahlwerbung in unseren Ortsteilen wird hiermit ebenfalls gestattet.

Anlässlich des Abstimmungstermins mit den Parteivorsitzenden der in der Gemeinde Wald-Michelbach vertretenen Parteien am 06.05.2009, wurden die nachfolgenden Plakatierungsgrundsätze vereinbart:

Bei allen Wahlen wird die Anzahl der Wahlplakate beschränkt.

In der Kerngemeinde Wald-Michelbach stehen den Parteien 3 Plakatwände zur Wahlwerbung zur Verfügung. Zusätzlich werden hier 5 weitere Plakate zugelassen. Ebenso werden in den Ortsteilen jeweils 5 Plakate zugelassen.

Wahlveranstaltungen dürfen zusätzlich beworben werden. Es wird erwartet, dass die Plakatierung für dergl. Veranstaltungen in einem vertretbaren Maß erfolgt. Nach der Veranstaltung sollen diese Plakate unverzüglich entfernt werden.

Die Bewerbung der Wahllokale ist bis zu einem Abstand von 20m zum Eingang des Wahllokals zulässig.

Es wird grundsätzlich erwartet, dass nach den Wahlen die Plakate unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum, bzw. von den Plakatwänden entfernt werden.

Bitte beachten Sie für Ihre Plakatierung die folgenden Hinweise:

- Durch die Aufstellung der Wahlplakatwerbung dürfen weder Straßenverkehr noch Fußgänger behindert werden.
- Die freie Einsicht in Kreuzungen und Straßeneinmündigen darf durch die Plakatierung nicht behindert oder eingeschränkt werden.
- Die Verwendung reflektierender Materialien ist untersagt.
- Die Verkehrssicherheit hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion der Wahlplakatwerbung ist zu gewährleisten.
- Der Erlaubnisinhaber bzw. für ihn handelnde Verantwortliche ist/sind für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Ebenso haftet/n er/sie für Schäden oder sonstig erwachsende Ansprüche.
- Die Aufstellflächen dürfen nicht beschädigt werden; es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Plakatierung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Laternenmasten, Neuanpflanzungen, Postverteilerkästen, HEAG-Stationen, Bushaltestellen und Wartehallen sowie Gabionenwänden oder sonstigen Bauwerken verboten.
- Soweit Werbeträger oder Plakate an Bäumen befestigt werden, sind für die Anbringung Plakatständer zu verwenden, die nur mit Schnüren befestigt werden dürfen.
- Sollten Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie auszutauschen oder instandzusetzen.
- Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen bzw. wieder entsprechend herzurichten.
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich mit der Inanspruchnahme dieser Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte, oder nicht rechtzeitig entfernte Plakate durch die Gemeinde Wald-Michelbach entsorgt werden. Hierfür werden folgende Kosten veranschlagt und sodann in Rechnung gestellt:

Pauschale Stundensätze für Personal- und Fahrzeugeinsatz	17,00 €
Entsorgungskosten pro Plakat	8,00 €.

Diese Sondernutzungserlaubnis wird kostenfrei erteilt.

Mit freundlichem Gruß
Für den Gemeindevorstand
Im Auftrag

Alter, Verw.-Ang.

